

**Statut der
Dr. Frerichs-Stiftung
zu Norden.
(in der Fassung vom 13. Juni 2022)**

Auf Ihren Bericht vom 29. v. Mts. will Ich der "Dr. Frerichs-Stiftung" zu Norden, in der Provinz Hannover, zur Gewährung von Universitäts-Stipendien an unbemittelte und bedürftige Schüler des Ulrichs-Gymnasiums zu Norden, auf Grund des anbei zurückfolgenden Statuts vom 27. April d. J hiermit die Rechte einer juristischen Person verleihen.

*Bad Gastein, den 03. August 1881.
(gez.) Wilhelm.*

<i>(gez.) von Puttkamer.</i>	<i>(gez.) Friedberg.</i>	<i>Für den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten (gez.) Lucius.</i>
------------------------------	--------------------------	---

An den Minister des Innern, den Justiz-Minister und den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

**Statut
der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden**

In Veranlassung des von dem Oberlehrer am Ulrichs-Gymnasium, Dr. Frerichs in Norden, am 05. Mai 1876 begangenen 25jährigen Dienstjubiläums haben ehemalige Schüler desselben die Summe von 600 Mk. als Stammkapital zu einer Stiftung zusammengeschossen, deren Zweck darin bestehen soll, bedürftige Schüler des Ulrichs-Gymnasiums durch Gewährung von Stipendien während des Universitäts-Studiums zu unterstützen.

Nachdem diese Summe durch weitere Sammlungen und Zuschüsse des Jubilars gegenwärtig bis zu dem Betrage von "7537 Mk. 70 Pfg." angewachsen ist, wird für die fernere Verwaltung der Stiftung nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Die Stiftung führt die Bezeichnung "Dr. Frerichs-Stiftung in Norden".

§ 2

Die Stiftung hat in der Stadt Norden ihren Sitz.

§ 3

Die Stiftung wird durch ein Kuratorium verwaltet und vertreten. Sie steht unter Aufsicht des Magistrats der Stadt Norden und der nach den bestehenden Gesetzen sonst dafür zuständigen Behörden.

§ 4

Das Kuratorium besteht aus:

- a) einem von dem Magistrat der Stadt Norden für die Dauer seines Amtes zu ernennenden Magistrats-Mitglieder als Vorsitzenden,
- b) dem jeweiligen Direktor des Ulrichs-Gymnasiums, welcher auch den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.
- c) dem Oberlehrer Dr. Frerichs in Norden, bzw. nach dessen Ableben dem ältesten männlichen und großjährigen Descendenten desselben. Diesem ist, wenn er nicht in Norden wohnt, gestattet, sich in den Sitzungen und bei den Abstimmungen des Kuratoriums durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Ist kein großjähriger männlicher Descendent des Dr. Frerichs vorhanden, so ergänzt sich für die Zeit des Fehlens eines solchen das Kuratorium durch Hinzuziehung eines dritten Mitgliedes aus der Bürgerschaft der Stadt Norden. Dasselbe wird, wenn die unter a) und b) aufgeführten Mitglieder des Kuratoriums sich über die zuzuziehende Persönlichkeit nicht einigen können, von dem Bürgervorsteher-Kollegium gewählt.

§ 5

Die laufende Geschäftsführung besorgt der Vorsitzende. Ihm liegt die schriftliche Ladung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung, die nötige Korrespondenz und die Koncipierung aller Ausfertigungen des Kuratoriums ob. Letztere, sowie alle Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten oder sonst binden sollen, hat er im Namen des Kuratoriums zu unterzeichnen.

Er empfängt und quittiert die der Stiftung zugehenden Zahlungen, zahlt gegen Quittung die Stipendien an die damit Bedachten und trifft für die sorgfältige Verwahrung des Vermögens und der Akten der Stiftung die erforderlichen Maßnahmen.

Das Kuratorium kann für laufende Geschäfte auch einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis der besonderen Vertreter und der Umfang der Vertretungsmacht werden im Innenverhältnis bei der Bestellung festgelegt.

§ 6

Über die gesamte Geschäftsführung hat der Vorsitzende alljährlich dem Kuratorium behuf der Decharge-Erteilung Rechenschaft abzulegen. Sodann ist von der Rechnung ein Auszug dem Magistrate einzureichen, welcher übrigens auch befugt ist, von der ganzen Rechnungsführung und Verwaltung der Stiftung jederzeit vollständige Einsicht zu nehmen und etwaige Mängel derselben oder Verstöße gegen die Stiftsordnung zu rügen bzw. auf deren Abstellung zu dringen.

§ 7

Zu den Beschlüssen des Kuratoriums ist die Übereinstimmung von mindestens zwei in der Sitzung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Ist diese nicht vorhanden, so ist eine neue Sitzung anzuberaumen, und wenn auch diese nicht zu einem gültigen Beschlusse führt, die Angelegenheit zur Entscheidung der städtischen Kollegien zu verstellen.

§ 8

Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums versehen die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich. Nur die unvermeidlichen baren Auslagen werden ihnen aus dem Vermögen der Stiftung erstattet.

§ 9

Damit die Ausführung des am Eingange bezeichneten Zweckes der Stiftung von vornherein mit ausreichenden Mitteln begonnen werde, soll bis zum 01. Mai 1901 die Verwaltung der Stiftung nur darauf gerichtet sein, das Vermögen der Stiftung durch zinsbare Belegung der vorhandenen und der aus weiteren freiwilligen Beiträgen noch zu erwartenden Kapitalien nach Möglichkeit zu vergrößern.

Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt soll die Verwaltung der Stiftung neben der eigentlichen Aufgabe weiterhin darauf gerichtet sein, das Stiftungsvermögen durch freiwillige Zuwendungen (Zustiftungen) zu vergrößern und Vermögensverluste möglichst zu vermeiden, um stets ausreichende Mittel für Stipendienzwecke zur Verfügung zu haben.

§ 10

Die Anlage von Geldern der Stiftung soll jederzeit nur

- a) nach Maßgabe der in den §§ 1806, 1807 und 1808 BGB (früher: § 39 der Vormundschaftsordnung vom 05. Juli 1875 - G. S. 439 -) enthaltenen Vorschriften

oder

- b) in rentierlichen Grundstücken erfolgen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Über das Vermögen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ist ein Verzeichnis zu führen, das je nach Bedarf zu ergänzen ist.

Die jeweils gültige Fassung ist Anlage des Statuts.

§ 11

Die gesamten Erträge des Vermögens der Stiftung (Zinsen und Pachten) werden im Laufe eines jeden Jahres dem eingerichteten Girokonto bei der Sparkasse Aurich-Norden gutgeschrieben. Sie werden jeweils im Folgejahr nach Maßgabe der folgenden Paragraphen verwendet.

§ 12

Es werden Stipendien von je mindestens 300,00 € und höchstens 2.500,00 € gebildet.

Die Höhe der einzelnen Stipendien richtet sich nach der Kassenlage der Stiftung und der Bedürftigkeit der Bewerber.

§ 13

Zur Bewerbung um eines der ausgesetzten Stipendien sind zuzulassen:

- a) diejenigen im Einzugsbereich des Ulrichsgymnasiums heimatberechtigten Studierenden einer deutschen Hochschule, die wenigstens die volle gymnasiale Oberstufe (Sekundarbereich II) des Ulrichsgymnasiums besuchten, sich ein befriedigendes Abiturzeugnis erworben haben und deren wirtschaftliche Lage unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Eltern bzw. des Ehegatten die Zulassung rechtfertigt.
- b) die direkten Nachkommen des Oberlehrers Dr. Frerichs in Norden, auch wenn sie anderswo heimatberechtigt sind oder anderswo das Gymnasium besucht haben, sofern nur die übrigen sub a. gestellten Bedingungen erfüllt sind.

§ 14

Sind qualifizierte Bewerber nicht vorhanden, so bleiben die Stipendien unvergeben und es wird der Betrag zum Kapital geschlagen.

§ 15

Die wiederholte Verleihung eines Stipendiums an denselben Bewerber ist zulässig. Dagegen sollen zu gleicher Zeit zwei Stipendien an einen Bewerber nur ausnahmsweise vergeben werden, wenn derselbe besonders bedürftig und besonders würdig ist, auch ausser ihm keine anderen geeigneten Bewerber vorhanden sind.

§ 16

Die Bewerbung um ein Stipendium muß alljährlich spätestens bis zum 15. April unter Beilegung des Maturitätszeugnisses bzw. einer beglaubigten Abschrift desselben und eventuell eines Zeugnisses der Universitäts-Behörde über das wissenschaftliche und sittliche Verhalten des Bewerbers bei dem Kuratorium schriftlich erfolgen. Letzteres kann auch über das Vorhandensein der Bedürftigkeit einen besonderen Nachweis erfordern.

§ 17

Behufs Beschlußfassung über die Vergebung der Stipendien findet vom Jahre 1901 an alljährlich am 05. Mai oder, wenn dies aus einem besonderen Grunde nicht angängig, an einem der darauf folgenden Tage eine Sitzung des Kuratoriums statt.

§ 18

Die Namen der Stipendiaten, sowie der jeweilige Stand des Vermögens der Stiftung werden von der erstmaligen Verleihung der Stipendien an jährlich in dem Schul-Programm des Ulrichs-Gymnasiums bekannt gemacht.

§ 19

Abänderungen dieser Statuten bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums und der Zustimmung des Magistrats der Stadt Norden, außerdem aber, sofern es sich um den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung handelt, der landesherrlichen Genehmigung, in allen anderen Fällen der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover.

Der Eingangs der Statuten angeführte Zweck der Stiftung soll jedoch für alle Zeit unabänderlich derselbe bleiben.

~~Norden, den 27. April 1881.~~
Dr. Frerichs, Oberlehrer.

Die vorstehende Unterschrift des Oberlehrers Dr. Frerichs hieselbst beglaubigt

Norden, den 30. April 1881.
Der Magistrat.
(L. S.) *(gez.) J. H Taaks.*

Umstehendes Statut wird hierdurch genehmigt
Aurich, den 26. September 1881.
Königliche Landdrostei.
(L. S.) *(gez.) v. Zakrzewsky.*

- **Beschlossen durch den Rat der Stadt Norden am 05.07.2022 (Sitzungsvorlage 0255/2022/1.1)**
- **Genehmigt durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg, mit Schreiben vom 13.07.2022.**
- **In Kraft getreten am 13.07.2022.**